

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Götze Gruppe
Stand 02/2021

I. Allgemeines

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Götze Gruppe,
bestehend aus

- GKT Gräfenthaler Kunststofftechnik GmbH
(Coburger Straße 56-58, 98743 Gräfenthal)
- ZiK Zittauer Kunststofftechnik GmbH
(Dittelsdorfer Straße 15, 02763 Zittau)
- NK Neuhäuser Kunststoff GmbH
(Coburger Straße 56-58, 98743 Gräfenthal)
- PPF GmbH & Co. KG Leipzig
(Breslauer Straße 17-19, 04299 Leipzig),

jeweils vertreten durch deren Geschäftsführung,

gelten im Bereich des Einkaufs durch die Götze Gruppe ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn die Götze Gruppe sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der Götze Gruppe noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Der Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die Götze Gruppe jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Im Fall von Warenlieferungen sind ggfs. die einschlägige Qualitätssicherungsvereinbarung sowie die Versand- und Transportvorschriften der Götze Gruppe in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages. Die Dokumente werden dem Lieferanten bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

3. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Unternehmen der Götze Gruppe vorrangig als Automobilzulieferer tätig sind und im Rahmen der einschlägigen Verträge mit dem Endkunden regelmäßig der Verpflichtung unterliegen, die Anwendung der insoweit geltenden Bestimmungen entlang der gesamten Lieferantenkette einschließlich der vom Endkunden gelenkten Lieferanten sicher zu stellen, deren Inhalt zu kommunizieren und die Umsetzung verpflichtend zu garantieren.

Die Parteien vereinbaren daher die vorrangige und vollumfängliche Geltung derartiger Regelungen, soweit diese für das konkrete Vertragsverhältnis einschlägig sind – und zwar in der Weise, dass die Regelungen in Verträgen mit den Endkunden der Götze Gruppe entsprechend anzuwenden sind – beispielsweise dergestalt, dass Lieferungen oder Leistungen, die diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen, den gleichen Qualitäts- und allen sonstigen Anforderungen genügen müssen, die in Verträgen der Götze Gruppe mit ihren Endkunden vereinbart sind, dass für die Haftung für Rechts- und Sachmängel die gleichen Bedingungen gelten, wie in diesen Verträgen und dass die dortigen Regelungen allgemein, umfassend und vorrangig entsprechend auf das Vertragsverhältnis der Götze Gruppe mit dem Lieferanten anzuwenden sind. Der Lieferant wird sich erforderlichenfalls auch eigenständig über Bestand und Umfang solcher Regelungen (wie bspw. Formel Q, IATF 16949, etc.) informieren und erhält auf Anfrage vollständige Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen.

III. Liefer- und Leistungsumfang / III. Liefer- und Leistungsumfang / Änderungen des Lieferumfangs / Ersatzteile / Unterpelieferanten / Beschaffungsrisiko

1. Der Lieferant stellt sicher, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von der Götze Gruppe beabsichtigte Verwendung ihrer Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Angebote sind für die Götze Gruppe kostenlos. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat.

Der Lieferant hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen.

Der Lieferant hat der Götze Gruppe Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit der Götze Gruppe über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

2. Die Götze Gruppe kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die Götze Gruppe nach billigem Ermessen.

3. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Der Lieferant stellt sicher, dass er die Götze Gruppe bei Lieferung von Produktionsmaterial auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

4. Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Götze Gruppe an Unterlieferanten vergeben.

IV. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung.

Bei Annahme verfrühter Lieferungen durch die Götze Gruppe beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen.

Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Aufforderung der Götze Gruppe an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Götze Gruppe zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Götze Gruppe oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Die Götze Gruppe ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit der Götze Gruppe i. S. v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen. Die Götze Gruppe ist weiterhin berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen ein mit der Götze Gruppe i. S. v. § 15 AktG verbundenem Unternehmen zustehen.

V. Lieferbedingungen / behördliche Genehmigungen / Exportkontrolle

1. Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) an den von der Götze Gruppe bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Jede Sendung ist der Götze Gruppe und dem von ihr bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der Götze Gruppe zu versehen.

Die von der Götze Gruppe in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss.

Der Lieferant hat der Götze Gruppe eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

Ist der Lieferant in Verzug, kann die Götze Gruppe – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Götze Gruppe bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug oder erbringt er seine Leistung infolge von ihm zu vertretender Umständen nicht, ist er unter Anrechnung der Pauschale für den Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, die Götze Gruppe von darauf zurückzuführenden Ansprüchen Dritter – insbesondere der Abnehmer des Endprodukts - freizustellen und der Götze Gruppe die Mehraufwendungen für eine etwaige Ersatzbeschaffung zu erstatten, auch wenn es die Lieferpflichten der Götze Gruppe erforderlich machen, auf Material zurück zu greifen, dass eine höhere Güte oder abweichende Spezifikationen aufweist, als der vereinbarte Liefergegenstand und für die Anlieferung höhere Transportkosten (beispielsweise durch Expressversand) anfallen.

2. Der Lieferant hat die Götze Gruppe ggfs. über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.

3. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis jeder Lieferung beizufügen.

Die Langzeitlieferantenerklärung infolge der Änderung des Artikels 62 der EU-Durchführungsverordnung 2015/2447 (UZK-IA) mit Wirkung ab 14. Juni 2017 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L/149 vom 13.06.2017) ist einmal jährlich vorzulegen.

Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und der Götze Gruppe unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände, insbesondere nach EU und US-Recht, in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

VI. Abnahme von Werkleistungen

1. Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch die Götze Gruppe durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt.

Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant die Götze Gruppe rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern.

Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

2. Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung durch die Götze Gruppe auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind der Götze Gruppe rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung durch die Götze Gruppe zuzuleiten.

VII. Geheimhaltung / Informationen

1. Der Lieferant wird die ihm von der Götze Gruppe überlassenen Informationen (wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw.) geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Götze Gruppe zugänglich machen und nicht für andere als die von der Götze Gruppe bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen der Götze Gruppe, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm vorherige schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung durch die Götze Gruppe erteilt worden ist.

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Götze Gruppe nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur Götze Gruppe werben.

2. Die Götze Gruppe behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von ihr zur Verfügung gestellten Informationen vor.

Vervielfältigungen dürfen nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Götze Gruppe angefertigt werden.

Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der Götze Gruppe über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und der Götze Gruppe als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für die Götze Gruppe verwahrt.

Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf das Verlangen der Götze Gruppe hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten.

Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Nr. VII. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig.

Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen.

Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

VIII. Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung der Liefergegenstände wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und dies der Götze Gruppe schriftlich versichern.

IX. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Frist / Freistellung

1. Eine Wareneingangskontrolle findet durch die Götze Gruppe nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird die Götze Gruppe unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt die Götze Gruppe Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der Götze Gruppe nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit bei der der Götze Gruppe, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Götze Gruppe gegenüber deren Abnehmern kann die Götze Gruppe nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

3. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

4. Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei der Götze Gruppe bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung an die Götze Gruppe.

5. Der Lieferant hat die Götze Gruppe bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat die Götze Gruppe von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde. Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt die Pflicht zur Freistellung nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

X. Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Götze Gruppe

1. Für alle Leistungen auf dem Betriebsgelände der Götze Gruppe gilt die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“, die dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant hat den Anweisungen der Götze Gruppe Folge zu leisten.

2. Dem Lieferanten ist es untersagt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Götze Gruppe an den Standorten der Götze Gruppe Personen einzusetzen, die bei der Götze Gruppe beschäftigt sind oder während der letzten 6 Monate beschäftigt waren.

XI. Beistellungen

Von der Götze Gruppe beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleibt Eigentum der Götze Gruppe. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält die Götze Gruppe im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

XII. Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält die Götze Gruppe in dem Umfang, in dem sich die Götze Gruppe an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit)Eigentum der Götze Gruppe über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit Genehmigung der Götze Gruppe befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit)Eigentum der Götze Gruppe zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der Götze Gruppe am Ursprungswerkzeug in deren Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht der Götze Gruppe ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im

(Mit)Eigentum der Götze Gruppe stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände für die Götze Gruppe einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an die Götze Gruppe herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum hat die Götze Gruppe nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und, falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

XIII. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach Vorgaben der Götze Gruppe Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

XIV. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

1. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die Götze Gruppe für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die jeweilige Vertragspartei hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Die jeweilige Vertragspartei hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er die Götze Gruppe nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu einem Unternehmen der Götze Gruppe oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

XV. Einhaltung von Anti-Korruptions- und Kartellrecht

1. Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim

Lieferanten beschäftigten Personen oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können (nachfolgend als „Verstoß“ oder „Verstöße“ bezeichnet). Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen der Götze Gruppe, über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen durch der Götze Gruppe, jeweils einmal innerhalb von drei Kalenderjahren, einen vom der Götze Gruppe zur Verfügung gestellten Fragebogen zu Zwecken der Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten sowie damit in Zusammenhang stehende Dokumente der Götze Gruppe zur Verfügung zu stellen.

3. Der Lieferant wird der Götze Gruppe unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist die Götze Gruppe berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.

4. Im Fall eines Verstoßes ist die Götze Gruppe berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei der Götze Gruppe entstandenen Schäden zu verlangen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der Götze Gruppe angegebene Bestimmungsort.

2. Für das Vertragsverhältnis gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz der jeweils bestellenden Gesellschaft der Götze Gruppe, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Die Götze Gruppe ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.